



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept der Angemessenheit	50
Änderung der Tarifbestimmungen für Kinderfahrtscheine	50
Vorzugsvariante Verlängerung der Straßenbahnstrecke Zwätzen – Himmelreich	51

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat in der Stadt Jena am 25.05.2014	52
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 25.05.2014	54
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 25.05.2014	57
Ausschusssitzungen	58
Ausschusssitzungen	58

Öffentliche Ausschreibungen

Vier Wohnbaugrundstücke Am Jagdberg, Göschwitz	58
Wohnbaugrundstück Hahnengrundweg, Ammerbach	59
Wohnbaugrundstück Zitzmannstraße, Löbstedt	60

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. Februar 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Februar 2014)

Beschlüsse des Stadtrates

Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept der Angemessenheit

- beschl. am 29.01.2014; Beschl.-Nr. 13/2397-BV

001 Der Beschluss des Jenaer Stadtrates Nr. 08/1431-BV vom 08.10.2008 „Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II“ wird aufgehoben.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 01.01.2014 die im Methodenbericht "Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Jena auf Basis des qualifizierten Mietspiegels 2013" zugrunde gelegten abstrakt angemessenen Mietobergrenzen anzuwenden.

Begründung:

Mit der Arbeitsmarktreform 2004 und der Einführung des SGB II im Jahr 2005 mussten die Kommunen deutschlandweit den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit in § 22 Abs.1, Satz 1 SGB II – auf ihre regionalen Bedingungen bezogen – definieren. Im Ergebnis wurde für jede einzelne Kommune und deren umsetzende Verwaltungsbeteiligung bzw. -einheit in Deutschland – sowohl für die damaligen ARGEn bzw. heutigen gemeinsamen Einrichtungen wie auch für die Optionskommunen bzw. zugelassenen kommunalen Träger für das SGB II – jeweils eigene regionale Richtlinien erlassen, die zum Teil erheblich voneinander abwichen.

Im Zuge der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Kosten der Unterkunft (KdU) gab es im Laufe der letzten Jahre grundlegende Veränderungen für die Definition der Angemessenheit bzw. der Möglichkeit der Ablehnung bei unangemessen hohen Kosten.

Der erste Grundsatz, der durch die BSG-Entscheidung vom 07.11.2006 festgelegt wurde, bezieht sich auf die angemessenen Wohnkosten, die regelmäßig bei einem einfachen Wohnstandard vorliegen.

Ein Grundsatz der Rechtsprechung ist die Produkttheorie, welche bestimmt, dass das Produkt aus Bruttokaltmiete und Wohnungsgröße sich im angemessenen Rahmen bewegen muss. Der grundsätzliche Rahmen der Wohnungsgröße wird aus dem jeweiligen Landesrichtlinien für den geförderten sozialen Wohnungsbau hergeleitet.

Ein weiterer Grundsatz war die generelle Anerkennung der vorliegenden Heizkosten auf die angemessene Wohnungsgröße bezogen. Nur bei grob unwirtschaftlichem Verhalten – der Beweis ist durch die Grundsicherungsbehörde zu führen – dürfen Heizkosten gekappt werden.

Der letzte entscheidende Grundsatz mehrerer Urteile der Landessozialgerichte und dann auch durch das Bundessozialgericht (Entscheidung vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R) war, dass Obergrenzen für angemessene Bruttokaltmieten von den Kommunen durch ein schlüssiges Konzept zu entwickeln sind. Den Kommunen wurde aufgegeben, entweder einen qualifizierten Mietspiegel durch ein autorisiertes Institut erstellen zu lassen, auf dessen Basis dann ein schlüssiges Konzept für die KdU abgelei-

tet wird, oder selbst eine Mieterhebung von mindestens 10 % der bestehenden Mietverträge aller relevanten Wohnungsmärkte ihres Zuständigkeitsbereichs durchzuführen, um dann ein Konzept zur Bestimmung der Kosten der Unterkunft abzuleiten.

Die Stadt Jena entschied sich, einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Mit Stadtratsbeschluss vom Oktober 2013 liegt dieser nun vor. Das beauftragte Institut, die F+B Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH erstellte auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels ein damit empirisch-mathematisch entwickeltes Konzept auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels.

Der alte Stadtratsbeschluss zu der ursprünglichen KdU-Richtlinie der Stadt Jena widerspricht den neu ermittelten Grenzen, bindet aber derzeit die Verwaltung und ist daher aufzuheben.

Der qualifizierte Mietspiegel ist regelmäßig (beispielsweise alle zwei Jahre) den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Daraufhin ändert sich dann auch das darauf basierende KdU-Konzept.

In der Anlage ist das Konzept des Instituts F+B GmbH im Detail dargelegt. Wesentliche Grundlage für die individuelle Verwaltungsentscheidung bleibt jedoch die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Bewertung der Angemessenheit auf den Einzelfall bezogen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Änderung der Tarifbestimmungen für Kinderfahrtscheine

- beschl. am 29.01.2014; Beschl.-Nr. 13/2300-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf eine Änderung der Tarifbestimmungen bei Jenah dahingehend einzuwirken, dass ab September 2014 Kinder bis zum Schuleintritt kostenfrei fahren.

002 Diese Änderung ist mit dem VMT gemeinsam bis Juni 2014 vorzubereiten und in Absprache mit den im VMT organisierten Verkehrsunternehmen zum Fahrplanwechsel vorzunehmen.

003 Wenn die Änderungen nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft treten, führt die Stadt ab diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Haustarif ein.

Begründung:

Mehrfach wurde von Kita – Leiter_innen das Problem an uns herangetragen, dass die Kinder in den Vorschulgruppen unterschiedlich alt sind und teilweise bereits Fahrtscheine lösen müssen. Dies stellt die Kitas sowohl vor finanzielle als auch vor Abrechnungsprobleme. Meist sind die Vorschulgruppen der Kitas aktiver und öfter unterwegs, um die Kinder auf den Schulbesuch vorzubereiten. Diese Ausflüge sollten von der Stadt Jena unterstützt werden. Erst mit Eintritt in die Schule können andere Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Vorzugsvariante Verlängerung der Straßenbahnstrecke Zwätzen – Himmelreich

- beschl. am 29.01.2014; Beschl.-Nr. 13/2347-BV

001 Die Planungen für die Verlängerung der Straßenbahntrasse Zwätzen – Himmelreich werden fortgeführt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu veranlassen, die notwendigen Planunterlagen für das erforderliche Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) vorzubereiten.

002 Der Neu- bzw. Umbau erfolgt in drei Abschnitten. Höchste Priorität besitzt der Neubauabschnitt nördlich der heutigen Endhaltestelle „Zwätzen Schleife“ (Abschnitt 3 der Vorstudie „Verlängerung der Straßenbahn Jena-Zwätzen Himmelreich“, Ingenieurbüro HI Bauprojekt GmbH, 2013).

003 Die Planung der einzelnen Abschnitte erfolgt gemäß der Vorstudie:

Abschnitt 1 Haltestelle Naumberger Straße bis Knoten Rautal als zweigleisiger separater Bahnkörper in Seitenlage

Abschnitt 2 Knoten Rautal bis heutige Wendeschleife Zwätzen als zweigleisiger straßenbündiger Bahnkörper

Abschnitt 3 Wendeschleife Zwätzen bis Endhaltestelle Himmelreich als zweigleisiger straßenbündiger Bahnkörper.

004 Die Planungen werden vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nochmals im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt.

Begründung:

Derzeitige Situation im Nordraum

Die Wohngebiete Himmelreich und Zwätzen Nord haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt, die Einwohnerzahl von Zwätzen ist seit dem Jahr 2000 von 1.893 auf 2.677 in 2012 gewachsen. Die Erweiterung der Wohnungsbaustandorte im Norden Jenas ist mit dem Gebiet „Am Oelste“ geplant (nördlich Zwätzen Nord).

Die Straßenbahndaltestelle Zwätzen befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur entferntest liegenden Bebauung des „Himmelreiches“ und damit weit außerhalb des üblichen Einzugsbereiches einer Straßenbahn (ca. 300-400m). Die Nahverkehrsanbindung, insbesondere des Wohngebietes Himmelreich, erfolgt derzeit nur über einige ungetaktete Fahrtenangebote des Regionalbusunternehmens JES. Ergänzt wird dies durch Anrufsammeltaxi-Angebote der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft in Schwachlastzeiten. Seitens der Bewohner wird deshalb seit Längerem eine Verbesserung der Nahverkehrsanbindung gefordert.

Im Verkehrsentwicklungsplan 2002 wurde die Verlängerung der Straßenbahnstrecke in Zwätzen positiv bewertet und die Realisierung in Abhängigkeit der Entwicklung der Wohngebiete Zwätzen-Nord und Himmelreich als mittel- bis langfristig sinnvoll bewertet.

Im Bebauungsplan Zwätzen-Nord ist ein entsprechender Trassenkorridor vorgehalten worden.

Die bestehende Straßenbahntrasse verläuft derzeit zwischen der Haltestelle Naumberger Straße (Kaufland) und der Endhaltestelle Zwätzen eingeleisig mit einer

Begegnungsmöglichkeit an der Haltestelle Löbstedt, was oftmals zu betriebsbedingten Wartezeiten führt. Durch die derzeitige Lage der Straßenbahn im Straßenraum (teilweise ungesicherte Querung der Knotenpunkte Am Steinbach und Brückenstraße, Verlauf abschnittsweise entgegen dem Kfz-Verkehr) bestehen zudem Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Neben der Verlängerung des Straßenbahnastes in Richtung Norden ist deshalb langfristig die durchgehende Zweigleisigkeit ab dem Knoten Naumberger Straße / Camburger Straße anzustreben, um dauerhaft die nötige Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die vorliegende Studie des Ingenieurbüros HI Bauprojekt befasst sich deshalb sowohl mit dem nördlichen Abschnitt der Bestandstrasse als auch mit dem Neubauabschnitt nördlich der derzeitigen Wendeschleife.

Vorzugsvariante

Hinweis: Die ausführlichere projektbezogene Beurteilung der Varianten kann Anlage 1 entnommen werden.

Bereich zwischen Camburger Straße bis Am Steinbach (Baulänge ca. 250m)

In diesem Abschnitt soll die westliche Seitenlage des separaten Bahnkörpers auch für den zweigleisigen Ausbau beibehalten werden. Damit bietet sich die Möglichkeit eines Gleiswechsels und dadurch eine flexiblere Bedienung im Havariefall oder im Fall von Taktänderungen der Straßenbahn. Die Nachteile dieser Lösung (größere Breite der Verkehrsanlage, separate Freigabezeit für Straßenbahn an der LSA notwendig) werden dafür in Kauf genommen. Auf Grund des ausreichend breiten Straßengrundstückes wird kein zusätzlicher Grunderwerb notwendig.

Die Kosten für diesen relativ kurzen Abschnitt belaufen sich auf ca. 1,85 Mio € (netto).

Bereich zwischen Am Steinbach bis Brückenstraße (Baulänge ca. 700m)

Auf Grund der verfügbaren Straßenraumbreite besteht im Abschnitt der Ortslagen Löbstedt und Zwätzen für die Zweigleisigkeit keine Alternative zur zweigleisigen straßenbündigen Führung der Straßenbahn. Mit dem Umbau des Straßenquerschnittes verbunden sind Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer, denen mehr Platz eingeräumt werden kann.

Die Kosten für den Bereich 2 belaufen sich auf ca. 3,55 Mio. € (netto).

Bereich nördlich Brückenstraße (Neubauabschnitt – Baulänge ca. 1,3km)

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen stellt der zweigleisige straßenbündige Bahnkörper (Straßenbahn und Kfz-Verkehr nutzen eine gemeinsame Verkehrsfläche) auch hier die Vorzugslösung dar.

Die Investitionskosten für die drei Varianten unterscheiden sich nur unwesentlich (8,5 Mio. € straßenbündiger Bahnkörper, 9,2 / 9,6 Mio. € besonderer Bahnkörper).

Weiteres Verfahren

Mit der vorliegenden Vorstudie sollten die Rahmenbedingungen für die möglichen Varianten zunächst grundsätzlich überprüft werden und die Realisierbarkeit nachgewiesen werden, ohne die Tiefe einer technischen Vorplanung zu erreichen (Leistungsphase 2 HOAI).

Nach Bestätigung der generellen Planungsabsichten sowie der bevorzugten Ausbauvariante durch vorliegenden Beschluss sind die technischen Planungen gemäß HOAI aufzunehmen sowie Unterlagen für das gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz notwendige Planfeststellungsverfahren zu erstellen.

Auf Grund des hohen Investitionsaufwandes (Vorzugsvariante: ges. ca. 13,9 Mio. €) ist die Realisierung möglichst innerhalb des aktuellen Förderzeitraumes bis 2019 anzustreben. Oberste Priorität ist dabei dem Neubauabschnitt zu widmen, um die Erschließungsqualität für die bestehenden und geplanten Wohngebiete Himmelreich, Zwätzen Nord und Am Oelste zu verbessern.

Der Knotenpunkt Naumberger Straße / Am Steinbach muss wegen Erneuerungsmaßnahmen an der unterirdischen Bachverrohrung spätestens im Jahr 2016 aufgenommen werden. Auf diesem relativ kurzen Abschnitt sind durch den zweigleisigen Ausbau deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Straßenbahnbetriebes zu erwarten.

Mit der vorliegenden Studie und den dort grob ermittelten Baukosten (noch keine Kostenschätzung gemäß HOAI) von insgesamt 13,9 Mio. € ergeben sich für die Leistungsphasen 2 (Vorplanung / 20%), 3 (Entwurfsplanung / 25%) und 4 (Genehmigungsplanung / 8%) Planungskosten von ca. 600 T€. Zur Kostenteilung zwischen Jenaer Nahverkehr und Stadt sind noch entsprechende Verhandlungen notwendig.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat in der Stadt Jena am 25.05.2014

1. In der Stadt Jena sind am 25.05.2014 46 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Jena haben; der Aufenthalt in der Stadt Jena wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Jena gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen,

Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stell-

vertreter,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21.04.2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montags und Donnerstags 09.00 bis 19.00 Uhr sowie Dienstags, Mittwochs und Freitags von 09.00 bis 15.00 Uhr und Samstags von 09.00 bis 12.30 Uhr im Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können Unterstützerunterschriften bis zum 17.04.2014, 19:00 Uhr geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können

nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04. 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04.2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl, also dem 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWG gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 25.02.2014

gez. Olaf Schroth
WAHLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 25.05.2014

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen wird am 25.05.2014 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein

Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Ammerbach 20, Burgau 20, Closewitz 20, Cospeda 40, Drackendorf 30, Göschwitz 30, Ilmnitz 20, Isserstedt 30, Jenaprießnitz/Wogau 40, Kernberge 50, Krippendorf 20, Kunitz/Laasan 30, Leutra 20, Lichtenhain 40, Lobeda-Altstadt 40, Löbstedt 30, Lützeroda 20, Maua 20, Münchenroda/Remderoda 20, Neulobeda 50, Jena-Nord 50, Jena-Süd 50, Vierzehnheiligen 20, Wenigenjena 50, Jena-West 50, Winzerla 50, Wöllnitz 30, Jena-Zentrum 50, Ziegenhain 20, Zwätzen 50 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach

den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Ammerbach 16, Burgau 16, Closewitz 16, Cospeda 32, Drackendorf 24, Göschwitz 24, Ilmnitz 16, Isserstedt 24, Jenaprießnitz/Wogau 32, Kernberge 40, Krippendorf 16, Kunitz/Laasan 24, Leutra 16, Lichtenhain 32, Lobeda-Altstadt 32, Löbstedt 24, Lützeroda 16, Maua 16, Münchenroda/Remderoda 16, Neulobeda 40, Jena-Nord 40, Jena-Süd 40, Vierzeinhelligen 16, Wenigenjena 40, Jena-West 40, Winzerla 40, Wöllnitz 24, Jena-Zentrum 40, Ziegenhain 16, Zwätzen 40 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in

ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21.04.2014, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montags und Donnerstags 09.00 bis 19.00 Uhr sowie Dienstags, Mittwochs und Freitags von 09.00 bis 15.00 Uhr und Samstags von 09.00 bis 12.30 Uhr im Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können Unterstützerunterschriften bis zum 17.04.2014, 19:00 Uhr geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04.2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04.2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 33. Tag vor der Wahl, also dem 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die THürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 25.02.2014

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 25.05.2014

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena – Nord, Jena-

Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen sind am 25.05.2014 die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2013 (vgl. § 37 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) i.V.m. § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)) für die Ortsteile Ammerbach 4 Ortsteilräte, Burgau 4 Ortsteilräte, Closewitz 4 Ortsteilräte, Cospeda 8 Ortsteilräte, Drackendorf 6 Ortsteilräte, Göschwitz 6 Ortsteilräte, Ilmnitz 4 Ortsteilräte, Isserstedt 6 Ortsteilräte, Jenaprießnitz/Wogau 8 Ortsteilräte, Kernberge 10 Ortsteilräte, Krippendorf 4 Ortsteilräte, Kunitz/Laasan 6 Ortsteilräte, Leutra 4 Ortsteilräte, Lichtenhain 8 Ortsteilräte, Lobeda-Altstadt 8 Ortsteilräte, Löbstedt 6 Ortsteilräte, Lützeroda 4 Ortsteilräte, Maua 4 Ortsteilräte, Münchenroda/Remderoda 4 Ortsteilräte, Neulobeda 10 Ortsteilräte, Jena-Nord 10 Ortsteilräte, Jena-Süd 10 Ortsteilräte, Vierzehnheiligen 4 Ortsteilräte, Wenigenjena 10 Ortsteilräte, Jena-West 10 Ortsteilräte, Winzerla 10 Ortsteilräte, Wöllnitz 6 Ortsteilräte, Jena-Zentrum 10 Ortsteilräte, Ziegenhain 4 Ortsteilräte, Zwätzen 10 Ortsteilräte.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des jeweiligen Ortsteils beim Wahlleiter der Stadt Jena eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Nur wählbare Einwohner des jeweiligen Ortsteils können vorgeschlagen werden. Jeder wahlberechtigte Einwohner des jeweiligen Ortsteils darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates zu

wählen sind.

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04.2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, also dem 11.04.2014 bis 18.00 Uhr durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

4. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

5. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und deren Unterzeichner aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen am 34. Tag vor der Wahl, also dem 21.04.2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen, sind in gleicher Weise wie die ursprünglich Genannten vorzuschlagen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 33. Tag vor der Wahl, also dem 22.04.2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 25.02.2014

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 04.03.2014, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 18.02.2014 3. Bürgerhaushalt 2013 – Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens 4. Bestätigung der Haushaltsbroschüre für die Bürgerhaushaltsbefragung 2014 5. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 06.03.2014, 17:00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 4. Protokollkontrolle 5. Erstmalige Herstellung eines einseitigen Gehwegs im Jenaer Ortsteil "Vierzehnheiligen" 6. Festlegung der Klassifizierung gemäß § 52 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz des betrieblich-öffentlichen Weges "Im Wehrgt" zu einer Gemeindestraße 7. Fortschreibung Nahverkehrsplan der Stadt Jena für den Zeitraum 2014-2018 8. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ 9. Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge" 10. Zukunftspakt Fernwärme & Vereinbarung Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren 11. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende * * *	
<p>Am 18.03.2014, 14:00 Uhr, findet im Pflegestützpunkt Goethestr. 3 B (GoetheGalerie) Seitengang, Aufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des Seniorenbeirates statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokollkontrolle 2. Berichte aus den Arbeitsgruppen 3. Vorbereitung der Seniorentage 2014 4. Auswertung der zu Ende gehenden Wahlperiode 5. Wahl des Beirates im Herbst 6. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Ausschreibungen

KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE	 Öffentliche Ausschreibung
--	--

Vier Wohnbaugrundstücke Am Jagdberg, Göschwitz

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), bietet vier Wohnbaugrundstücke (ehemaliges Gartenland) Am Jagdberg bauträger- und maklerfrei zum Verkauf an:



Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns in Verbindung, wir senden Ihnen die Unterlagen gern zu.

Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Flächenmanagement, Herr Brömer, 03641-497028 oder per E-Mail ralf.broemer@jena.de

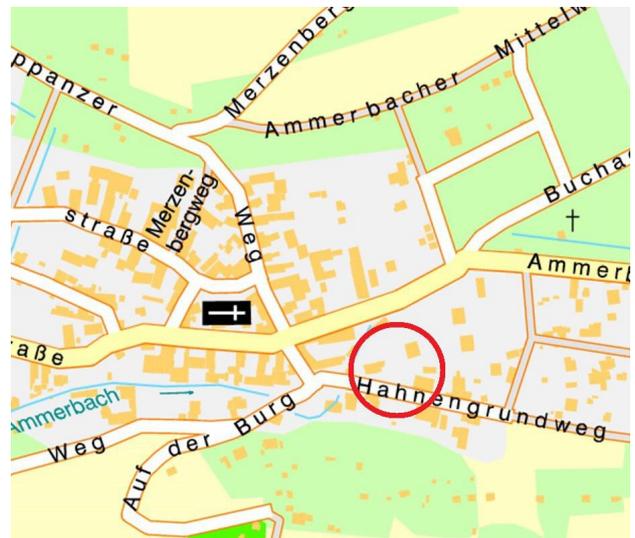
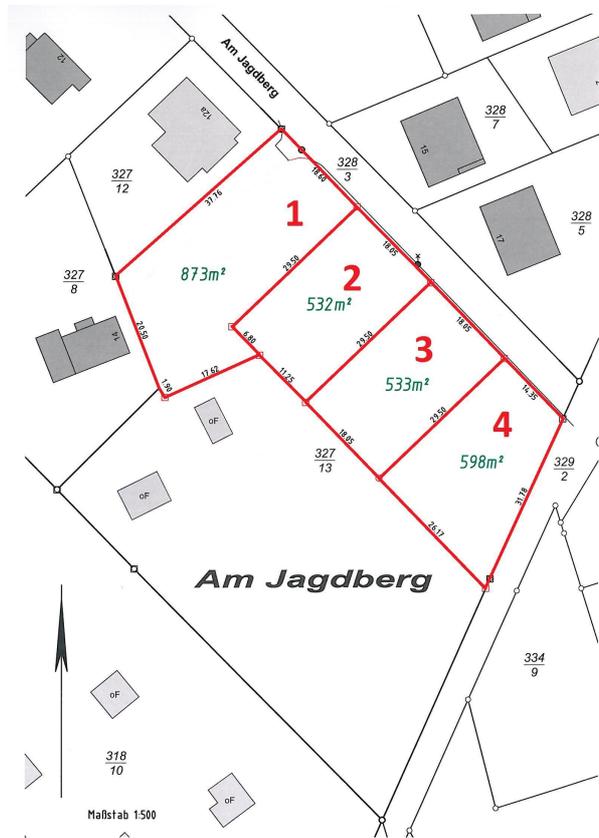
KOMMUNALE
IMMOBILIEN JENA

GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

Öffentliche
Ausschreibung

Wohnbaugrundstück Hahnengrundweg, Ammerbach

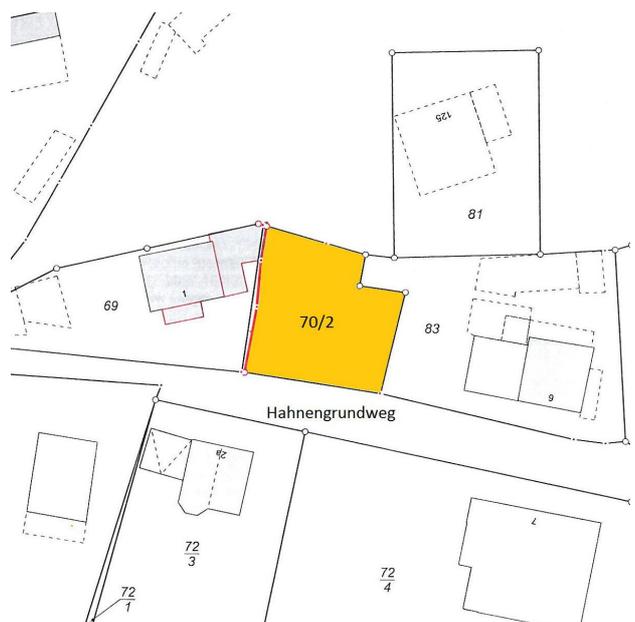
Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), bietet ein Wohnbaugrundstück (ehemaliger Garten) am Hahnengrundweg bauräger- und maklerfrei zum Verkauf an:



Die Grundstücke sind ortsüblich erschlossen und für die Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen.

Mindestgebot: 110 €/m² für Parzelle 1, 125 €/m² für Parzellen 2 - 4
Gebotsende: 31.03.2014

Detaillierte Informationen (Fotos, Leitungsbestandspläne, Baugrundgutachten, Hinweise zum Ausschreibungsverfahren usw.) finden Sie unter: www.kij.de ▶ Immobilienangebote ▶ Verkauf



Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen und für eine Wohnbebauung vorgesehen (positiver Bauvorbescheid für freistehendes Einfamilienhaus liegt vor).

Grundstücksgröße: 306 m²
 Mindestgebot: 37.000 €
 Gebotsende: 25.3.2014

Detaillierte Informationen (Leitungsbestandspläne, Baugrundgutachten, Hinweise zum Ausschreibungsverfahren usw.) finden Sie unter: www.kij.de ▶ Immobilienangebote ▶ Verkauf

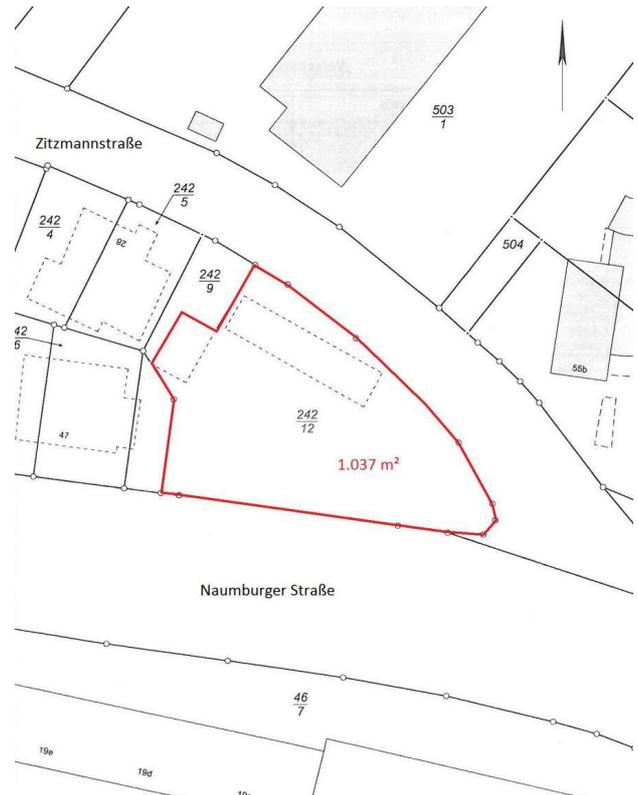
Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns in Verbindung, wir senden Ihnen die Unterlagen gern zu.

Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Flächenmanagement, Herr Brömer, 03641-497028 oder per E-Mail ralf.broemer@jena.de



Wohnbaugrundstück Zitzmannstraße, Löbstedt

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ), bietet ein Wohnbaugrundstück (ehemaliger Garagenstandort) in der Zitzmannstraße bauträger- und maklerfrei zum Verkauf an:



Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen und für eine Wohnbebauung (freistehendes Einfamilienhaus oder kleinere Wohnanlage) vorgesehen.

Grundstücksgröße: 1.037 m²
 Mindestgebot: 140.000 €
 Gebotsende: 10.4.2014

Detaillierte Informationen (Fotos, Leitungsbestandspläne, Baugrundgutachten, Hinweise zum Ausschreibungsverfahren usw.) finden Sie unter: www.kij.de ▶ Immobilienangebote ▶ Verkauf

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns in Verbindung, wir senden Ihnen die Unterlagen gern zu.

Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Flächenmanagement, Herr Brömer, 03641-497028 oder per E-Mail ralf.broemer@jena.de